

Wer haftet, wenn ein Kind Etwas in der Schul-oder Kindergartenzeit zerstört?

- Kinder sind nicht in der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert - sie werden als "Dritte" angesehen um Schäden an ihnen durch die Schule/ Kindergarten abzusichern
- Ausnahme: Die Aufsichtspflicht wurde verletzt.
- Achtung: Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann Folgen für die Erzieher*innen haben
- Der Schaden kann in der PHV der Eltern eingereicht werden, diese können über einen Baustein auch als Kleinkinder mitversichert werden